



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Geoinformation

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 33 11  
info.agi@be.ch  
www.be.ch/agi

Matthias Kistler  
+41 31 636 24 86  
matthias.kistler@be.ch

Amt für Geoinformation, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

---

An alle im Kanton Bern in der amtlichen Vermessung tätigen  
Ingenieurbüros

Unsere Referenz: 2020.DIJ.7589

30. September 2024

## Mitteilung 03 / 2024

- 1. Neue Co-Amtsleitung AGI**
- 2. Vorinformation zur Wahl der Nachführungsgeometer/innen für die Periode 2026 – 2033**
- 3. Bereinigung von Eigentumsgrenzen bei Ersterhebungen und Erneuerungen: Praktische Anwendung des Kreisschreibens zur Bereinigung von Eigentumsgrenzen bei Neuvermessungen unter Berücksichtigung von Art. 32 KGeoIG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, von den nachstehenden Mitteilungen Kenntnis zu nehmen, Ihre Mitarbeitenden auf die Neuerungen und Änderungen aufmerksam zu machen:

### **1. Neue Co-Amtsleitung AGI**

Am 1. September 2024 haben Michèle Finklenburg und Matthias Kistler gemeinsam die Leitung vom Amt für Geoinformation des Kantons Berns von Thomas Hardmeier übernommen, wie der Kurzmitteilung des Berner Regierungsrates entnommen werden kann. Die neuen Co-Leitenden haben die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt.

Michèle Finklenburg ist Ihre Ansprechperson für die kantonale Geodateninfrastruktur, den GIS-Bereich, den ÖREB-Kataster und pflegt die Kontakte zu den kantonalen Fachämtern sowie zu geosuisse Bern. Matthias Kistler ist in der Funktion als Kantonsgeometer Ihre Ansprechperson für alle Belange der Referenzdaten / amtliche Vermessung, pflegt den Kontakt zum kantonalen Grundbuchamt und vertritt das AGI im Themenkreis AV von geosuisse Bern (ehemals KF).

Wir freuen uns, Sie bei nächster Gelegenheit persönlich kennen zu lernen.

## 2. Vorinformation zur Wahl der Nachführungsgeometer/innen für die Periode 2026 – 2033

Gerne informieren wir Sie, dass die Gemeinden im November 2024 mittels BSIG-Schreiben (Bernische Systematische Information Gemeinden) über die Ausschreibung der Nachführungsgeometer/innen-Mandate informiert werden. Zu diesem Zeitpunkt werden auf der Internetseite des AGIs auch die aktualisierten Dokumente für das Beschaffungsverfahren der Gemeinden aufgeschaltet sein.

In diesem Zusammenhang möchten wir in Erinnerung rufen, dass seit 1. Januar 2024 nach Art. 19 VAV-VBS, Abs. 2 die Datenhaltung (Geodateninfrastruktur und Firmensitz) zwingend in der Schweiz sein muss. Nach Art. 19, Abs. 3 VAV-VBS wird die ISO 27001– oder eine andere Zertifizierung in Zukunft Einfluss auf den Umfang der Nachführungs-Verifikation in der Informationssicherheit durch die Aufsichtsbehörde haben. Der Geltungsbereich der ISO 27001 Norm für die Daten der amtlichen Vermessung kann gestützt auf Art. 5 der VAV «Bestandteile der AV» wie folgt auslegt werden:

- a. die Daten;
- b. ..
- c. die technischen und administrativen Dokumente;
- d. die Bestandteile und Grundlagen der amtlichen Vermessung alter Ordnung (sofern digitalisiert)

Relevant ist zudem, dass die Informationen geschützt werden müssen, unabhängig davon, ob sie auf dem lokalen Netzwerk, in der Cloud, auf einem Webserver, auf lokalen Laptops der Mitarbeitenden oder auf einem externen Backupsystem sind und unabhängig davon, wie auf sie zugegriffen wird.

Allgemein kann man zudem festhalten, dass in Beschaffungsverfahren Nachhaltigkeitskriterien generell an Bedeutung gewonnen haben.

## 3. Bereinigung von Eigentumsgrenzen bei Ersterhebungen und Erneuerungen: Praktische Anwendung des Kreisschreibens zur Bereinigung von Eigentumsgrenzen bei Neuvermessungen unter Berücksichtigung von Art. 32 KGeolG

### Ausgangslage

Bei Ersterhebungen und Erneuerungen wird der Bereinigung von Eigentumsgrenzen grosse Dringlichkeit beigemessen, insbesondere auch den Grenzbereinigungen entlang von Güterwegen, welche nicht genau innerhalb der Eigentumsgrenzen gebaut wurden. Die Bereinigung sind gemäss dem Kreisschreiben der BVE und JGK für die Bereinigung von Eigentumsgrenzen (vgl. Handbuch RECHT > Kantonsvorgaben > Weitere Vorgaben des Kantons) durchzuführen (Wald- und Landwirtschaftsgebiet). Die nötigen Aufwendungen dazu sind in die Offerten einzurechnen.

Neben dem Kreisschreiben ist insbesondere der Artikel 32 des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG – BSG 215.341) zu beachten:

#### **Art. 32** Grenzbereinigung

<sup>1</sup> Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

<sup>2</sup> Die Bereinigung umfasst Begrädnigungen und unbedeutende Änderungen.

<sup>3</sup> Die Bereinigung der Grenzen **bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer**

### Fragestellungen bei der praktischen Umsetzung

Grundsätzlich erfordert die Anpassung der Liegenschaftsgrenzen an die bereits bestehenden Güterwege die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Der Ermessensspielraum der zuständigen Geometerin oder des zuständigen Geometers für die Anpassung ohne explizites

Einholen des Einverständnisses in Eigenverantwortung erstreckt sich dabei auf die zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Toleranzen.

So ergeben sich bei einer Ersterhebung zwangsläufig Differenzen zu den bestehenden PN-Koordinaten aufgrund der Messgenauigkeit, aufgrund von Mängeln des Original- oder Ergänzungsplanes oder aufgrund dessen Digitalisierung. Solche Differenzen innerhalb der Toleranz sind nicht als «Änderung» im Sinne des Kreisschreibens zu verstehen, und die Anpassung liegt im Ermessensspielraum der zuständigen Geometerin oder des zuständigen Geometers. Jeder Einzelfall muss aber von der verantwortlichen Geometerin oder dem Geometer beurteilt werden.

Im Sinne einer kantonal einheitlichen Handhabung empfiehlt das Amt für Geoinformation folgendes Vorgehen, respektive die Einhaltung von folgenden Richtwerten:

- Abweichungen innerhalb der 3-fachen Punktgenauigkeit sind grundsätzlich unproblematisch: TS3 = 21cm / TS4 = 45cm.
- Übersteigt die Grössenordnung der Anpassungen die Toleranzen gemäss TVAV Art. 103 (96 cm bei grafischen Plangrundlagen 1 : 1'000 / 192 cm bei grafischen Plangrundlagen 1 : 2'000) ist das Einverständnis der Eigentümer in jedem Fall einzuholen.
- Das Einverständnis ist in jedem Fall nötig beim Einfügen von zusätzlichen Grenzpunkten (= Grenzverlaufänderung).

Unterhalb der obigen Werte liegt das Einholen der Unterschriften im Ermessen des verantwortlichen Geometers oder der Geometerin. Wird die Flächentoleranz der angrenzenden Parzellen jedoch überschritten, ist das Einholen der Unterschriften dringend empfohlen.

- Grössere Bereinigungen benötigen eine notarielle Beurkundung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - im Verlauf der Jahre eine offensichtliche Verbreiterung des Weges stattgefunden hat, oder
  - der Weg eine vollständig neue Linienführung aufweist, oder
  - Gebäude oder Objekte, welche Gegenstand einer Dienstbarkeit sind, durch die Anpassung betroffen werden.

Die von den Eigentümern unterzeichneten Pläne und/oder Protokolle sind aufzubewahren und mit den Akten der Ersterhebung zu archivieren. Auf Verlangen sind diese bei der Verifikation vorzuweisen. Im Unternehmerbericht, oder in einem Protokoll im Anhang, muss dokumentiert werden, welche Bereinigungen mit/ohne Einverständnis der Eigentümer erfolgten und welche Anpassungen aufgrund der fehlenden Zustimmung nicht vorgenommen werden konnten.

Um möglichst viele Bereinigungen erfolgreich durchführen zu können, ist eine vorgängige Absprache mit der Gemeinde und allfälligen Weggenossenschaften vor Arbeitsbeginn angezeigt. Im Informationsschreiben zu Beginn der Arbeiten können die Eigentümer auf die (für sie kostengünstigen) Bereinigungsmöglichkeiten im Rahmen der Ersterhebungen hingewiesen werden.

### **Spezialfall der Grenzbereinigung entlang natürlicher Grenzen bei Gewässern**

Um den Aufwand zu verringern, wurde bereits 1993 für unbedeutenden Grenzbereinigungen entlang von natürlichen oder künstlichen Abgrenzungen entlang von Gewässern Vereinfachungen eingeführt: Dabei kann in gewissen Fällen das Einholen der Unterschriften durch eine öffentliche Planaufgabe ersetzt werden. Diese hat gleichzeitig mit der Auflage der Ersterhebungsakten zu erfolgen. Im Publikationstext der Auflage muss dabei ausdrücklich auf die erfolgten Grenzbereinigungen aufmerksam gemacht werden. Auf den Auflageplänen der Grenzbereinigungen ist der alte und neue Zustand abzubilden. Dieses Vorgehen kann sinngemäss auch für neu festgelegte Grenzen in der Mitte von Rinnsalen angewendet werden. Siehe dazu auch Geometermitteilung 3/1993, zu finden im Anhang des Kreisschreibens zur Bereinigung der Eigentumsgrenzen.

Freundliche Grüsse  
Amt für Geoinformation

Matthias Kistler  
Kantonsgeometer